

Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main: Übertragung der Verkehrsüberwachung auf private Unternehmen ist unzulässig

Der Beschluss: Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat mit einem Beschluss vom 06. November 2019 (Az.: 2 Ss-OWi 942/19) entschieden, dass die **Übertragung der Verkehrsüberwachung auf private Unternehmen unzulässig ist und auf dieser Grundlage keine Bußgeldbescheide erlassen werden dürfen.**

Die Hintergründe: Ein geblitzter Autofahrer hatte bei der zuständigen Behörde Einspruch gegen eine Geschwindigkeitsmessung eingelegt. Die Messung war - wie in einigen Städten und Gemeinden üblich - von einem Angestellten einer privaten Firma durchgeführt worden. Die Gemeinde hatte mit dieser privaten Firma einen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zum Zweck der "Unterstützung bei der Durchführung von Geschwindigkeitsprotokollen, allgemeine Datenverarbeitung und Erstellung von Messberichten", d. h. für die Verkehrsüberwachung geschlossen. Schon das Amtsgericht hielt diese Verfahrensweise in erster Instanz für unzulässig.

Die Entscheidungsgründe: Das Gericht entschied, dass für eine solche Delegation von Aufgaben rund um die Verkehrsüberwachung an private Dienstleister die gesetzliche Grundlage fehlt. Aufgaben, die zur Verkehrsüberwachung gehören, dürfen nur von Hoheitsträgern (also Beamten bzw. Beschäftigten im öffentlichen Dienst) wahrgenommen werden. Verkehrsüberwachung ist also eine rein hoheitliche Aufgabe.

Fazit: Betroffene Autofahrer, die an einer Stelle geblitzt wurden, an welcher private Dienstleister in das Messverfahren oder die Auswertung der Ergebnisse involviert sind oder waren, sollten (vor allem bei höheren Geldbußen oder Punkten/Fahrverbot) gegen erlassene Bußgeldbescheide mittels Einspruch vorgehen. Da leider in den meisten Fällen von außen nicht erkennbar ist, ob ein privater Dienstleister mitwirkte, sollte (durch einen Anwalt) Akteneinsicht beantragt werden.

Autorin:

Rechtsanwältin Kristin Maryska
Maryska Rechtsanwältinnen

Paul-Geipel-Straße 1
08371 Glauchau

T: +49 3763 5039002
+49 3763 6495149
F: +49 3763 6495150

www.recht-extern.de

Diese Informationen erfolgen nicht im Rahmen eines konkreten Vertragsverhältnisses und können eine umfassende Rechtsberatung nicht ersetzen.

Maßgeblich ist der Stand der Veröffentlichung. Die Rechtslage ist vereinfacht dargestellt und deckt nicht alle Einzelfälle ab. Auch kann es Abweichungen aufgrund von Landesrecht, Verordnungen etc. geben. Maßgeblich ist der jeweilige Einzelfall. Eine individuelle Prüfung durch den jeweiligen Fachberater wird empfohlen.

Die Verfasserin übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen die Verfasserin, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens der Verfasserin kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Es wird sich ausdrücklich vorbehalten, Teile oder gesamte Seiten ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.